

## Allgemeiner Teil

### Kantonsrat

*Ablauf der Referendumsfrist: 21. August 2024*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

### Kantonales Energiegesetz (KEnG)

#### Änderung vom 17. Juni 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	–
Geändert:	773
Aufgehoben:	–

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. Januar 2024<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I.

Kantonales Energiegesetz (KEnG) vom 4. Dezember 2017<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### § 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über f. (geändert) die Eigenstromerzeugung bei Bauten (§ 15),

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)**  
Eigenstromerzeugung bei Bauten (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> B 17-2024

<sup>2</sup> SRL Nr. 773

<sup>1</sup> Bei Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>1bis</sup> Bei bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss bei einer Dachsanierung das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>1ter</sup> Für Aussenbauteile mit Schutzauflagen kann die zuständige Dienststelle Erleichterungen gewähren.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die belegbare Dachfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

### **§ 21 Abs. 1 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, oder Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene.

### **§ 30 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

f. (*geändert*) reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung von Minimalanforderungen vorsehen (§§ 11 Abs. 3 und 15 Abs. 1<sup>ter</sup>),

### **§ 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen

c. (*geändert*) zur Eigenstromerzeugung bei Bauten (§ 15),

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 17. Juni 2024

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Judith Schmutz  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser